

81. Erstreckt sich die Rechtskraft eines dem § 304 Z.P.D. gemäß erlassenen Zwischenurteils auf die Frage, ob nicht ein Teil des auf Schadenersatz gerichteten Anspruchs nach § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes von 1892, bzw. nach § 54 des Invalidenversicherungsgesetzes von 1899 oder nach § 140 Gew.-U.B.G. von 1900 auf eine Krankenkasse, Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft übergegangen sei?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1906 i. S. R. (Rl.) w. Gr. Berl.
Straßenbahn (Bekl.). Rep. VI 178/05.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

In dieser Sache, in welcher das Reichsgericht früher über den Grund des Anspruchs die in Bb. 56 S. 154 fig. dieser Sammlung unter Nr. 38 abgedruckte Entscheidung erlassen hatte, wurde darauf vom Berufungsgerichte durch Urteil vom 29. Januar 1904 der Klageanspruch dem Grunde nach zu einem Viertel für berechtigt erklärt, während zu drei Vierteln die Klage abgewiesen wurde. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Sodann erkannte das Landgericht über den Betrag jenes Viertels; auf Berufung der Beklagten setzte das Kammergericht ihn aber erheblich herab. Auf Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben, und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen worden, aus den folgenden

Gründen:

... „Das Kammergericht hat die fraglichen Beträge deshalb dem Kläger aberkannt, weil der Anspruch auf die 82,50 M Heilungskosten nach § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 auf eine Krankenkasse, und der Anspruch auf Jahresrente in Höhe von je 148,80 M nach § 140 Gew.-u.B.G. auf eine Berufsgenossenschaft übergegangen sei, es dem Kläger also insoweit an der Aktivlegitimation fehle. Zunächst hat hierbei das Kammergericht im Sinne von § 554 Abs. 2 Nr. 3 R.F.D. in der Fassung von 1898 insofern prozessual verstoßen, als es unterstellt, daß der Kläger eine Unfallrente in Höhe von 148,80 M von irgendeiner Berufsgenossenschaft beziehe, während dies gar nicht behauptet war, vielmehr die Parteien darüber einverstanden waren, daß der Kläger in Anlaß seines Unfalles seit dem 15. August 1901 eine jährliche Invalidenrente von 148,80 M von der Landesversicherungsanstalt Berlin beziehe. Indessen würde dieser Umstand nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils in dem entsprechenden Umfange haben führen können, da sich eine dem § 140 Gew.-u.B.G. vom $\frac{30. \text{ Juni}}{6. \text{ Juli}}$ 1900... ganz entsprechende Bestimmung über den Übergang der gegen Dritte begründeten gesetzlichen Schadenersatzansprüche auch in § 54 des Invalidenversicherungsgesetzes vom $\frac{18.}{19.}$ Juli 1899 findet, und daher

insoweit nach § 563 B.F.D. Anlaß zur Aufrechthaltung des vorigen Urteils gegeben gewesen wäre. Inwieweit ferner etwa ein Aufhebungsgrund darin gefunden werden könnte, daß der Übergang des Rentenanspruches in Höhe von 148,80 *M* allein daraufhin angenommen worden ist, daß unter den Parteien feststand, der Kläger beziehe eine Invalidenrente in dieser Höhe, während es doch nach § 54 des Invalidenversicherungsgesetzes (und entsprechend nach § 140 Gew.-U.B.G.), anders als nach § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes, eigentlich nicht hierauf, dagegen darauf ankommt, daß der Verletzte zum Bezuge einer Invalidenrente (bzw. einer Unfallrente) berechtigt sei, kann dahingestellt bleiben. Denn das Berufungsurteil ist in seinem ganzen Umfange deshalb unhaltbar, weil es gegen die Rechtskraft der Entscheidung vom 29. Januar 1904, daß der erhobene Klagenanspruch dem Grunde nach zu einem Viertel berechtigt sei, verstößt. Auch bei der Frage, ob ein gesellschaftlicher Schadenersatzanspruch nach den Bestimmungen der Versicherungsgesetze auf eine Kasse oder Anstalt *ic* ganz oder teilweise übergegangen sei, handelt es sich um den Grund, nicht um den Betrag des Anspruchs; soweit der Kläger infolge eines solchen Überganges nicht aktiv legitimiert ist, ist ihm der Anspruch auch dem Grunde nach teilweise abzusprechen, wenn auch eben nur dem Grunde nach, also durch Hinzufügung einer Einschränkung zu dem gemäß § 304 B.F.D. ergehenden Zwischenurteile. Daher muß der Beklagte schon in dem Verfahren über den Grund die betreffende Einwendung, wenn er sie nicht verlieren will, vorbringen, bzw. der Richter, wenn er überhaupt Anlaß dazu hat, schon in diesem Verfahren darauf bezügliche Fragen stellen. Möglicherweise könnte in einem Falle wie dem vorliegenden, wo der Klagenanspruch dem Grunde nach ohne jede Einschränkung rechtskräftig für berechtigt erklärt ist, unter Umständen einmal der § 767 B.F.D. eingreifen; hier braucht darauf deshalb nicht weiter eingegangen zu werden, weil nach den Tatbeständen der in den vorigen Instanzen ergangenen Urteile schon feststeht, daß die Voraussetzung des Abs. 2 das., daß die Gründe der fraglichen Einwendungen erst nachträglich entstanden wären, hier nicht vorliegt.

Mithin mußte nach § 564 Abs. 1 B.F.D. das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da gegen die im Berufungsurteile zugrunde gelegte, mit der vom Landgericht bewirkten übereinstimmende Be-

messung der vollen Schadenersatzbeträge rechtliche Bedenken nicht zu erheben waren, so mußte nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 B.P.D. sofort in der Sache erkannt, und zwar die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen werden.“ . . .